

ZULASSUNGSKRITERIEN
für die ambulante, interdisziplinäre, nichtärztliche
muskuloskelettale Rehabilitation

1. Zulassungsbedingungen

Zur Abrechnung von ambulanten Leistungen der muskuloskelettalen Rehabilitation werden Institutionen mit einem kantonalen Leistungsauftrag für muskuloskelettale Rehabilitation zugelassen. Sie müssen zudem auf der kantonalen Spitalliste aufgeführt sein. Über die Zulassung dieser Institutionen zum Vertrag entscheidet die Paritätische Vertrauenskommission. Die Kliniken und Spitäler müssen über die Sparte Physikalische Medizin und Rehabilitation oder Rheumatologie verfügen. Über die Änderung der Zulassungskriterien zum Vertrag entscheidet die Paritätische Vertrauenskommission.

2. Strukturelle Voraussetzungen

- Rollstuhlgängige und behindertengerechte Gebäude und Räume
- Therapie-, Schulungs- und Besprechungsräume
- Räume für Einzel- und Gruppentherapie
- Raum für funktionelle Ergotherapie mit Schulungsinfrastruktur und Schulungsmobiliar
- Ruhe- und Aufenthaltsräume für Patienten
- Terrain für Geh- und Laufschulung
- Einrichtungen und apparative Ausrüstung für aktive und passive Therapieformen
- Reanimations- und Notfallüberwachungsgeräte
- Möglichkeit zur Verpflegung und Liegenbenützung

3. Personelle Voraussetzungen

- Verantwortlicher Facharzt für Physikalische Medizin und Rehabilitation und/oder Facharzt für Rheumatologie (Arbeitspensum von 100% in der Institution)
- Diplomierter Physiotherapeut mit Rehabilitations-Erfahrung
- Diplomierter Ergotherapeut mit Rehabilitations-Erfahrung
- Pflege- und Koordinationsperson mit Rehabilitations-Erfahrung
- Zugang zu einem dipl. Psychologen
- Zugang zu einem dipl. Ernährungsberater

4. Prozessorientierte Voraussetzungen

- Dokumentierte und strukturierte Therapieprogramme
- Dokumentierte Diagnostik
- Dokumentierte Therapie- und Rehabilitationsplanung inkl. Rehabilitationsziele mit Orientierung am ICF
- Anwendung und Dokumentation von Assessmentinstrumenten (Eintritts-, Verlaufs- und Austrittskontrolle)
- Verlaufs- und Abschlussberichte zuhanden der nachbehandelnden Ärzte bzw. der Versicherer

5. Qualitätssicherung

Es besteht eine Verpflichtung zur Durchführung von Qualitätssicherungsmassnahmen, welche im Zusammenhang mit muskuloskelettalen Rehabilitationsleistungen vereinbart werden (Art. 8 des Tarifvertrages).